

Betriebs- und Benutzungsordnung

für die Wertstoffhöfe der Stadt Jena

In Umsetzung der Ziele der Abfallsatzung der Stadt Jena ist der Kommunalservice Jena (KSJ) u.A. mit der Betreibung von Wertstoffhöfen im Stadtgebiet von Jena beauftragt. Die Wertstoffhöfe befinden sich in der

- Löbstedter Straße 56 und
- Emil-Wölk-Straße 13A.

Die vorliegende Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für das Betreiben dieser Wertstoffhöfe.

1. Berechtigte Benutzer

Private Haushaltungen, die Gebühren für die Abfallentsorgung in Jena entrichten, können in haushaltsüblichen Mengen folgende Abfälle kostenlos an diesen Annahmestellen entsorgen:

1. Sperrmüll,
2. biogene Abfälle (soweit keine Befreiung als Eigenkompostierer vorliegt),
3. Elektro- und Elektronikschrott, Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte, TV-Geräte
4. gefährliche Abfälle,
5. Papier, Pappe und Kartonagen,
6. Leichtverpackungen,
7. Behälterglas,
8. Alttextilien (keine Lumpen!),
9. Schrott.

Diese Entsorgungsmöglichkeiten bestehen auch für anschlusspflichtiges Kleingewerbe (kostenpflichtig).

Als nutzungsberechtigt gelten private Haushaltungen und öffentliche Einrichtungen, die auch die Berechtigung haben, an der Sperrmüllsammlung auf Abruf in Jena teilzunehmen.

Eine unentgeltliche gewerbliche Anlieferung von Sperrmüll durch Containerdienste, Hausdienste, Umzugs- und Entrümpelungsfirmen etc. ist ausgeschlossen.

Liefern o.g. Firmen Sperrmüll im Auftrag von privaten Haushalten an den Wertstoffhöfen an, ist die Anwesenheit des Auftraggebers erforderlich. Bei mehreren Anlieferungen ist dies jedes Mal notwendig.

Bei Anlieferung von Sperrmüll für betreute Personen hat der Betreuer die Vollmacht vorzulegen und muss persönlich bei jeder Anlieferung anwesend sein.

Bei der Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen an den Wertstoffhof Löbstedter Str. wird das KFZ- Kennzeichen erfasst. Kunden, die kein Jenaer KFZ-Kennzeichen haben, müssen durch geeignete Dokumente (z.B. Personalausweis) nachweisen, dass Sie Bürger von Jena und damit zur kostenfreien Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen berechtigt sind. In begründeten Einzelfällen kann auch von Kunden mit Jenaer KFZ-Kennzeichen die Vorlage eines Ausweises verlangt werden.

Bei der Anlieferung von Abfällen am Wertstoffhof in der Emil-Wölk-Str. tragen sich die Anlieferer selbst in eine Liste ein.

2. Allgemeine Verhaltensregeln auf den Wertstoffhöfen

Die Wertstoffhöfe dürfen von den Benutzern nur nach Anmeldung beim Betriebspersonal und mit Genehmigung durch das Betriebspersonal betreten bzw. befahren werden.

Das Betreten der Wertstoffhöfe ist nur mit festem Schuhwerk gestattet.

Für die Anlieferungen gelten die Öffnungszeiten laut gültigem Aushang.

Unbefugten ist jeglicher Aufenthalt untersagt.

Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt nur in Begleitung von Sorgeberechtigten gestattet.

Die Benutzer der Wertstoffhöfe haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

Das Rauchen auf dem gesamten Gelände der Wertstoffhöfe ist streng verboten. Das Rauchverbot gilt auch in den Fahrzeugen. Für das Betriebspersonal steht eine Raucherinsel zur Verfügung, die im Bedarfsfall zu nutzen ist.

3. Zu- und Abfahrt

Das Gelände der Wertstoffhöfe darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden.

Die Abfälle sind auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen (Planen, Netze usw.) so zu sichern, dass das Herabfallen bzw. der Verlust von Abfällen beim Transport und eine Verschmutzung der Wertstoffhöfe vermieden wird.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Wertstoffhöfen für alle Fahrzeuge ist Schrittgeschwindigkeit (max. 10 km/h).

Verschmutzungen auf den Wertstoffhöfen, die beim Entladen durch den Anlieferer entstehen, sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

Nach der Entsorgung sind die Wertstoffhöfe unverzüglich zu verlassen.

4. Annahmekontrolle

Das Abladen der Abfälle darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Annahmepersonal erfolgen.

Die angelieferten Abfälle werden vorab auf dem bzw. im Fahrzeug überprüft. Das Betriebspersonal ist verpflichtet, Sichtkontrollen beim Einbringen bzw. Abstellen der Wertstoffe in die Behälter durchzuführen.

Die Arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind vom Anlieferer und vom Betriebspersonal einzuhalten. Insbesondere dürfen auf dem Wertstoffhof Löbstedter Str. die Absperrgitter nicht unbefugt geöffnet werden.

5. Abladen

Als angefallen zum Lagern oder Ablagern gelten Abfälle und Wertstoffe, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der Wertstoffhöfe verbracht worden sind.

Die Abfälle/Wertstoffe gehen in das Eigentum des KSJ/Stadt Jena über, sobald diese auf den Wertstoffhöfen vom Betriebspersonal angenommen wurden. Dies gilt nicht, soweit Abfälle vom Lagern/Ablagern auf den Wertstoffhöfen ausgeschlossen sind.

Die Anlieferer dürfen Abfälle nur an den vom Betriebspersonal angewiesenen Plätzen bzw. in die angewiesenen Behälter abladen.

Fahrzeuge sind vor dem Entladen zu sichern.

Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere, dass keine Personen gefährdet werden. Soweit erforderlich, hat er sich eines Einweisers zu bedienen.

6. Zurückweisen von Abfällen

Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Sichtkontrollen der Abfälle durchzuführen und sich nach der Herkunft der Abfälle/Wertstoffe zu erkundigen.

Der KSJ behält sich vor, nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen und ggf. die zuständige Behörde über die beabsichtigte Anlieferung dieser Abfälle in Kenntnis zu setzen.

Zur Vermeidung von Betriebsstörungen bzw. bei Betriebsstörungen ist das Betriebspersonal berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen.

Der KSJ übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Anlieferern aufgrund von Zurückweisung entstehen.

7. Verbote

Die Entnahme und das Aufsammeln von Abfällen bzw. Wertstoffen, wie z.B. Elektro- und/oder Elektronikschrott sowie Metallschrott, durch Kunden des Wertstoffhofes sind untersagt.

Ausnahmen von diesem Verbot sind in Einzelfällen schriftlich durch die Werkleitung zu genehmigen. Bei Vorliegen einer solchen Genehmigung ist das Personal berechtigt, die genannten Gegenstände an die Kunden herauszugeben.

Unbefugten ist es verboten, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Widerrechtliches Betreten der Sammelbehälter wird vom Betriebspersonal zur Anzeige gebracht.

Dem Betriebspersonal des KSJ ist es untersagt, in den Sammelbehältern nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der Werkleitung in begründeten Einzelfällen möglich (z.B. versehentliches Einwerfen von Schlüsseln oder Ähnliches).

Auf den Wertstoffhöfen gefundene Wertsachen werden als Fundsache behandelt.

8. Haftung

Das Betreten und Befahren der Wertstoffhöfe erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher der Wertstoffhöfe haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des KSJ und anderer Benutzer, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgrechtem Verhalten ergeben.

9. Anlieferungsverbot

Ordnungswidrigkeiten nach § 18 der Abfallsatzung können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung kann ein Anlieferungsverbot ausgesprochen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.



Uwe Feige
Werkleiter

Jena, den 21.12.2015